

GRÜNDUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESSTAATS

Die Schweiz erhält die erste Bundesverfassung, in welcher die Grundwerte der französischen Revolution, wie Rechtsgleichheit, Gewaltenteilung und Freiheitsrechte Eingang fanden. Damit gab es mitten in einem Europa der Monarchien und gescheiterten Revolutionen einen demokratischen Staat mit Wahlrecht, einem Parlament mit zwei Kammern und Grundrechten. Erst mit der Revision von 1874 entstand jedoch die heutige „moderne“ Schweizer Verfassung mit einer Erweiterung der Grundrechte, unter anderem mit dem Recht zur Verfassungsinitiative (Volksreferendum).

ERSTES FABRIKGESETZ DURCH VOLKSABSTIMMUNG

Nach 1848 folgten noch einige weitere Kantone dem Beispiel des Kantons Glarus bis schliesslich der Arbeitsschutz auch auf nationaler Ebene gesetzlich verankert wurde. In einer Volksabstimmung wurde das erste eidgenössische Fabrikgesetz (Arbeitsgesetz) knapp und gegen den Widerstand der Industrie angenommen. Es enthielt unter anderem das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren, von Frauen vor- und nach der Niederkunft, den 11-Stunden-Tag sowie das Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit.

GRÜNDUNG DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DER SCHWEIZ

Bevor es zur Gründung der nationalen Sozialdemokratischen Partei kam, wurden im 19. Jahrhundert verschiedene Arbeiterorganisationen, so zum Beispiel der Grütliverein, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und mehrere regionale sozialdemokratische Parteien in der Schweiz gegründet. Diese Arbeiterparteien hatten aber meist nur kurz Bestand. Das Parteiprogramm bekannte sich zur Demokratie, lehnte revolutionäre Bestrebungen ab und strebte demokratischen Lösungen zur Verbesserung der sozialen Bedingungen an.

BASLER KONGRESS DER II. INTERNATIONALE (FRIEDENSKONGRESS)

Der ausserordentliche Kongress der Sozialisten von 1912 in Basel hatte zum Ziel, mit allen Mitteln den Krieg zu verhindern und dies gegenüber der Öffentlichkeit zu demonstrieren. Der Kongress fand vor dem Hintergrund der Balkankriege 1912/13 und der wachsenden Furcht vor einer militärischen Auseinandersetzung der Grossmächte in Europa statt.



Original der Bundesverfassung 1848

1848

1848

VERBOT DER KINDERARBEIT UNTER 12 JAHREN

Im Kanton Glarus hatten sich früh Betriebe der Textilindustrie angesiedelt, mit den typischen Problemen der Frühindustrialisierung, wie Kinderarbeit, überlange Arbeitszeiten und Unfallgefahren. In diesem Jahr wurde dort eines der ersten Arbeitsschutzgesetze Europas erlassen, das nicht nur ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren enthielt, sondern auch Höchstarbeitszeiten für die Tagesarbeit und Schichtarbeit.

1877

1880

GRÜNDUNG DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

Da der bisherige Zusammenschluss diverser Arbeiterorganisationen, der Arbeiterbund, nach erfolgreichem Kampf für das Arbeitsgesetz zu zerfallen drohte, wurde in Olten der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB neu gegründet. 1907 folgte dann ein Zusammenschluss der christlich ausgerichteten Verbände zum christlich-sozialen Gewerkschaftsbund. 1920 waren rund 10 Prozent der werktätigen Bevölkerung gewerkschaftlich organisiert.

1888

1890

UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNG

Schaffung einer Grundlage auf Verfassungsstufe für eine Unfall- und Krankenversicherung. Die Ausdehnung der Lohnarbeit erhöhte auch die damit verbundenen Risiken eines Lohnausfalls, welche in der Schweiz vornehmlich mit Versicherungen abgedeckt werden. Allerdings dauerte es noch mehr als 20 Jahre, bis ein entsprechendes Gesetz angenommen wurde (1912).

1912



Generalstreik, Demonstration in Winterthur am 31. August 1918

1918

LANDESSTREIK

Am 11. November ruft das sogenannte Oltener Komitee, Bindeglied zwischen SPS und Gewerkschaften, den Generalstreik aus. Die Forderungen: Proporzwahlrecht, Frauenstimmrecht, max. Wochenarbeitszeit, Alters- und Invalidenversicherung. Unter enormem Druck wird der Streik nach drei Tagen abgebrochen. Der Streikabbruch war einerseits eine Niederlage, hatte aber andererseits eine erfolgreiche Wirkung, indem 1919 das Proporzwahlrecht für den Nationalrat eingeführt und 1925 die Verfassungsgrundlage für die Alters- und Invalidenversicherung geschaffen wurde.

FRIEDENSABKOMMEN IN DER METALL-, MASCHINEN- UND UHRENINDUSTRIE

Dieser erste, landesweite Kollektivvertrag ist noch eine Art Stillhalteabkommen mit Streikverzicht, ohne normative Regelungen wie Tariflöhne. 1938 folgte dann der erste landesweite Tarifvertrag für das Baugewerbe mit Mindestlohn- und Arbeitszeitregelungen. Bis zum Beginn der 1950er Jahre erfolgten grössere Streikbewegungen, vor allem im Baugewerbe und in der Chemieindustrie. In der Folge entstehen zahlreiche neue Kollektivverträge.

ERSTE AUSZAHLUNG STAATLICHER ALTERSRENTEN

Nachdem 1925 die Verfassungsgrundlage für ein System der Altersrenten geschaffen worden war, scheiterte die Gesetzesvorlage 1931; erst im zweiten Anlauf nahm eine Mehrheit der stimmberechtigten Männer dieses Gesetz 1947 an. In verschiedenen Revisionen wurden die Leistungen ausgebaut, so dass die AHV die Grundlage der Existenzsicherung nach Abschluss der Erwerbsarbeit bildet. 1966 erfolgt dann eine Verbesserung der Existenzsicherung: Um Altersarmut zu reduzieren, wurde ein Recht auf Ergänzungsleistungen eingeräumt.

FREMDENFENDLICHER RÜCKSCHLAG WIRD KNAPP VERHINDERT

Nachdem bereits seit den 1960er Jahren vermehrt Stimmung gegen Immigranten gemacht wurde, formierte sich eine rechtsnationale Allianz, die eine Volksinitiative zur Abstimmung bringen konnte. Diese erste fremdenfeindliche Initiative, benannt nach dem Initianten James Schwarzenbach, wurde mit 54 Prozent abgelehnt. Eine Annahme hätte die Zwangsausweisung von mehreren hunderttausend Menschen bedeutet.

EINE NEUE STREIKWELLE

Im Gefolge eines wirtschaftlichen Einbruchs nehmen Streiks zu. Mit Ausnahme des Gipserstreiks von 1963 gab es in der Schweiz während der Jahrzehnte der Nachkriegskonjunktur praktisch keine Streiks mehr. 1976 fanden als Folge des ersten massiven Wirtschaftseinbruchs erstmals wieder grössere betriebliche Streikbewegungen statt. Es zeigte sich, dass mit diesem ultimativen Protest Kritik geübt und Veränderungen durchgesetzt werden können.

GLEICHSTELLUNGSARTIKEL IN DER BUNDESVERFASSUNG

Nach dem Wahl- und Stimmrecht für Frauen wurde damit ein weiterer dringend notwendiger Schritt verfassungsrechtlich abgesichert. Vorhanden ist damit ein individuelles Recht für gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit. Allerdings ist auch mit diesem Grundsatz (und dem späteren Gesetz) die Lohnleichheit noch bei weitem nicht realisiert.

1937

1938

1948

1968

1970

1971

1976

1981

1981

RÄTOROMANISCHE WIRD VIERTE LANDESSPRACHE

Am 20. Februar nimmt das Schweizer Volk mit 91,6 Prozent der Stimmen das Rätoromanische als vierte Landessprache in die Verfassung auf. Im Umfeld von deutschem und italienischem Faschismus war das eine eindrucksvolle Bestätigung des demokratischen Modells der Schweiz mit ihrer Vielfalt von Sprachen und Kulturen.

SOZIALKULTURELLER AUFBRUCH

Die Jahre um und nach 1968 symbolisieren auch in der Schweiz einen Ausbruch aus konservativen Werten und einen Aufbruch für eine andere Gesellschaftsordnung. Rockkonzerte und viele Demonstrationen fanden in grösseren Städten statt. Es bildete sich eine „Neue Linke“ heraus, welche teilweise mit massivem Polizeieinsatz bekämpft wurde. Neue Parteien entstanden und soziale Bewegungen erhielten verstärkt Zulauf.

EINFÜHRUNG DES FRAUENWAHL- UND STIMMRECHTS

Als eines der letzten Länder führt die Schweiz das Frauenwahlrecht ein. Der lange Kampf der Frauenbewegung brachte schliesslich eine Zustimmung der männlichen Stimmbürger für diese grundsätzlichen demokratischen Rechte von Bürgerinnen.



Plakat gegen das Frauenstimmrecht aus den 1920er Jahren

EINFÜHRUNG EINER OBLIGATORISCHEN UNFALLVERSICHERUNG

Die gesamte arbeitnehmende Bevölkerung wird endlich gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten obligatorisch versichert. Wer mehr als acht Stunden wöchentlich arbeitet, ist auch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert. Üblicherweise werden die Prämien für Nichtbetriebsunfälle den Arbeitnehmenden aufgebürdet, die Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber.

FRAUEN MACHEN DRUCK

Wegen der äusserst zögerlichen Umsetzung des Gleichstellungsartikels beteiligen sich über eine halbe Million Frauen an einem landesweiten Protest- und Streiktag. Als Motto galt: „Wenn Frau will, steht alles still“. Folge dieses denkwürdigen Tages war, dass es beim Gleichstellungsgesetz vorwärts ging. Dieses trat per 1.1.1996 in Kraft und verbietet insbesondere jede Art von Diskriminierung von Männern und Frauen.

RECHT AUF EXISTENZSICHERUNG

Dieses kann nun als Kerngehalt der schweizerischen Grundrechte betrachtet werden. In Artikel 12 heisst es, dass Menschen, die nicht für sich sorgen können oder in Not geraten sind, einen „Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind“, haben. Damit sind offensichtlich alle Menschen gemeint, die sich auf dem schweizerischen Staatsgebiet aufhalten.

BILATERALES ABKOMMEN MIT DER EU

In einem Referendum wird das Bilaterale Abkommen I mit der EU deutlich angenommen und tritt 2002 in Kraft. Es umfasst neben anderen Bereichen vor allem auch die Personenfreizügigkeit. Als Massnahme gegen Diskriminierung und Lohnunterbietung entsteht ein Entsendegesetz zur besseren Kontrolle von Mindestarbeitsbestimmungen. Damit gelang es das im europäischen Vergleich hohe Lohnniveau in der Schweiz zu halten. In den kommenden Jahren wird das bilaterale Abkommen erweitert und auch für die mittel- und osteuropäischen EU-Länder übernommen.

ZUSAMMENSCHLUSS DREIER GROSSER GEWERKSCHAFTEN

Die Gewerkschaften des SGB im Maschinen- und Metallbereich (SMUV), im Bau- und Chemiesektor (GBI) und der Dienstleistungen (VHTL) schliessen sich mit einigen kleineren Verbänden zur neuen Grossgewerkschaft UNIA zusammen. Damit sollte der gesamtarbeitsvertragliche, aber auch der politische Einfluss von Gewerkschaften vor allem im Dienstleistungsbereich gestärkt werden.

Über 500.000 Frauen beteiligen sich am Frauenstreik 2019, hier Kinderwagen-Demo in Bern



FRAUENSTREIK AM 14. JUNI

Nach den jährlichen Protesttagen der Frauenbewegung wurde versucht, einen Schritt weiter zu gehen und nach dem Vorbild in anderen europäischen Staaten einen veritablen Streiktag zu organisieren. Die Mobilisierungen waren erfolgreich, und es hat sich gezeigt, dass die soziale Bewegung der Frauen weiterhin an Gewicht gewinnt und Erfolge verbuchen kann.

1991

1992

BILATERALES ABKOMMEN MIT DER EU

Der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR wird in einem Referendum ganz knapp abgelehnt. Die Schweiz nimmt Verhandlungen auf für ein eigenes, bilaterales Abkommen mit der EU. In der sog. *Swisslex*-Vorlage werden dann diverse Richtlinien und Verordnungen der EU „autonom“ nachvollzogen. Das Arbeitsgesetz wird bezüglich Information/Konsultation der Arbeitnehmenden und im Arbeits- und Gesundheitsschutz nachgebessert und dem (damaligen) EU-Standard angepasst.



Stand der rechtsnationalen SVP gegen den EWR-Beitritt 1992

2000

2003

DURCHSETZUNG DER RENTE MIT 60 AM BAU

Flexibler Altersrücktritt ab 60 Jahren im Bereich des Gesamtarbeitsvertrages für das Baugewerbe: Dies dürfte der grösste gewerkschaftliche Erfolg der Nachkriegszeit sein. Nach zähen Verhandlungen und einem landesweiten Streik auf Baustellen und Autobahnblockaden einigten sich Arbeitgeber und Gewerkschaften auf eine Herabsetzung des Pensionsalters für alle Bauleute. Garantiert sind 65 Prozent des letzten Grundlohnes bei einem Maximum von CHF 5'688 (Stand 2019).

2004

2005

BEZAHLTER MUTTERSCHAFTSURLAUB

Einführung eines Mutterschaftsurlaubs von 14 Wochen bei 80 Prozent des vorherigen Lohnes. Der Schutz der Mutterschaft geht auf die Fabrikgesetzgebung im 19. Jahrhundert zurück, 1904 wurde eine erste Petition lanciert. 1945 gelang der Frauenbewegung die Verfassungsintegration. Ein längerer Elternurlaub oder ein Vaterschaftsurlaub analog der EU ist immer noch nicht gesetzlich gesichert.

2019



Darstellung zur Erinnerung an das Inkrafttreten der ersten Bundesverfassung am 12. September 1848

DIE SCHWEIZERISCHE BUNDESVERFASSUNG VON 1848

1848 entstand mit der schweizerischen Bundesverfassung die moderne Schweiz. Aus dem vormaligen losen Staatenbund wurde ein demokratischer Bundesstaat. Dies war nicht nur ein Markstein für die Eidgenossenschaft, sondern auch im internationalen und europäischen Kontext bemerkenswert.

Das „Revolutionäre“ an der Verfassung von 1848 war, dass inmitten eines Europas der Monarchien und nach der niedergeschlagenen Revolution in Deutschland tatsächlich ein demokratischer Staat mit Wahlrecht, Parlament, Personenfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit usw. entstand. Heute sind sich die HistorikerInnen einig, dass eigentlich 1848 die Schweiz als Staat gegründet wurde und keineswegs beim Rütlichschwur 1291, wie das bis heute in einigen Schulbüchern als nationaler Mythos erhalten geblieben ist.

Beeinflusst von der bis 1803 dauernden französischen Besetzung, unter der die Kantone schon einmal zu einer zentralisierten „helvetischen Republik“ zusammengefasst wurden, fanden die Grundwerte der französischen Revolution wie Rechtsgleichheit, Gewaltenteilung und Freiheitsrechte Eingang in die Verfassung. Von der US-Verfassung wurde unter anderem das Zweikammersystem übernommen. Die Verfassung war allerdings ein Kompromiss, der auf die konservativen Kantone Rücksicht nehmen musste: Die liberal-fortschrittlichen Kantone hatten sich zwar im Sonderbundskrieg gegen die

1848

ländlich-konservativen Kräfte durchgesetzt. Der Text der Verfassung musste trotzdem so vorsichtig formuliert werden, damit schliesslich eine Mehrheit der Kantone dahinter stehen konnte. „Den konsequenten Radikalen war ihr Gehalt zu flau, den Konservativen zu revolutionär“, kommentiert der Historiker Peter Dürrenmatt diese knappe Abstimmung. So galt beispielsweise die Niederlassungsfreiheit nur für Christen. Die jüdische Bevölkerung durfte nur in einigen Regionen wohnen und tätig werden. Erst in der revidierten Verfassung von 1874 wurden diese Freiheitsrechte auf alle Bürgerinnen und Bürger des Landes ausgedehnt.

„Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.“

Aus der Bundesverfassung von 1848

„Art. 90. Der Bundesrath (...) erstattet der Bundesversammlung ...
Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand
der Eidgenossenschaft im Inneren als nach Außen, und wird
ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln treffen, welche er zur
Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.“

Aus der Bundesverfassung von 1848

Robert Grimm, der Organisator der berühmten Zimmerwald-Konferenz im Jahr 1915 und Führer des Landesstreiks von 1918, schreibt über die Verfassung von 1848, sie sei „im Vergleich zu früheren Zuständen ein grosser Schritt“ aber „im innersten Wesen ein bedächtiges und konservatives Verfassungswerk“. Und weiter: „Während sonst Verfassungen revolutionärer Zeiten der geschichtlichen Entwicklung auf Jahrzehnte hinaus vorarbeiten und in kühnem Wurf den Rahmen spannen, worin sich das staatliche und gesellschaftliche Leben vollziehen soll, hütet sich die neue Bundesverfassung, über die dringendsten Notwendigkeiten hinauszugehen.“

Die Verfassung garantierte zwar die Grundrechte. Als Sozialziel im engeren Sinn war

aber einzig die „Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt“ durch den Bund erwähnt.

Erst bei der Verfassungsrevision 1874 wurde dann der Art. 41, der die Grundrechte umschreibt, ergänzt durch die Kompetenz des Bundes, auch im Bereich des Arbeitsschutzes und der Sozialpolitik aktiv zu werden. Einzelne liberale Kantone gingen auch in den Jahren vor 1874 schon weiter. Bereits 1848, im Jahr der Bundesstaatsgründung, wurde im Kanton Glarus Sozialgeschichte geschrieben. In dieser Region hatten sich früh Textilbetriebe angesiedelt, mit den typischen Problemen der Frühindustrialisierung, wie Kinderarbeit, überlange Arbeitszeiten und Unfallgefahren. 1848 wurde dort eines der ersten Fabrikgesetze Europas erlassen, das nicht nur ein Verbot

der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren enthielt, sondern auch Höchstarbeitszeiten für die Tagesarbeit und Schichtarbeit. In den folgenden Jahrzehnten folgten noch einige weitere Kantone diesem Beispiel bis dann schliesslich der Arbeitsschutz auch in die Bundesverfassung aufgenommen wurde.

Ein grosser Befürworter einer unabhängigen und demokratischen Schweiz war damals der Dichter Gottfried Keller, der mit seinen literarischen Werken (z.B. in *Fähnlein der sieben Aufrechten*) aber auch in politischen Schriften, wie dem Mai-Manifest von 1848, die Verfassungsdiskussion beeinflusste. Keller amtierte sogar als zweiter Sekretär des Verfassungsrates und konnte sich so direkt in die Diskussion über die Verfassungstexte einmischen. Er spielte auch bei der folgenden Verfassungsrevision eine wichtige Rolle als Verfechter der direkten Demokratie als Gegenmacht zum wachsenden Einfluss von Industrie und Banken.

Der 1838 gegründete Grütliverein, eine Vorläuferorganisation der späteren Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, hatte offenbar bis 1848 keinen grossen Einfluss auf die Verfassungsdiskussion. Der Grütliverein war damals ein braver, eher kleinbürgerlich geprägter Verein mit sozialreformerischen Ideen, der nur Schweizern offen stand. Kämpferischer und eigentliche Vorläufer der Gewerkschaften waren in den 1840er Jahren die deutschen Arbeiter- und Bildungsvereine, angeführt von Migranten, die als Revolutionäre aus Deutschland flüchten mussten. Diese frühen Arbeiterorganisationen scheinen erst nach 1848 Einfluss auf die Verfassungsdiskussion genommen zu haben, hatten aber sicher Einfluss auf die Ausgestaltung der Arbeitsschutzgesetze in den Kantonen.

Die direkte Demokratie mit den Volksabstimmungen, die heute als typisch für die Schweiz gilt, ist in der 1848er-Verfassung noch nicht enthalten, ausser in dem einen Punkt, dass die Verfassung auch durch das Volk revidiert werden kann. Die direkte Demokratie war allerdings in den meisten Kantonsverfassungen verankert. In den Jahren danach setzten sich dann die politischen Kräfte durch, die auch auf Bundesebene in Richtung Volksrechte tendierten, gegenüber jenen, die eine repräsentative

Die Bundesverfassung von 1848



Demokratie bevorzugten. Eine große Rolle spielte dabei die Kritik an dem „System Escher“. Der spätere Grossindustrielle Alfred Escher beteiligte sich früh an der Verfassungsdiskussion und wurde bei den erstmals durchgeführten Parlamentswahlen 1848 in den neuen Nationalrat gewählt. Nach seinem wirtschaftlichen Aufstieg (Eisenbahnbau, Gründung der Kreditanstalt, der heutigen *Credit Suisse*) bezeichnete man ihn als „König Alfred I.“ oder „Princept“, weil er seine ökonomische Macht mit politischer in plutokratischer Manier verknüpfte. Die Kritik daran führte dann zu einer erheblichen Ausweitung der direkten Demokratie in der Verfassungsrevision von 1874.

HANS BAUMANN

Literatur:

Peter Dürrenmatt: Schweizer Geschichte, Zürich 1963

Arbeitsgruppe für Geschichte der Arbeiterbewegung
Zürich: Schweizerische Arbeiterbewegung, Zürich 1975

Robert Grimm: Geschichte der Schweiz in
Klassenkämpfen, Zürich 1976

Ulrich Häfelin, Walter Haller, Helen Keller:
Schweizerisches Bundesstaatsrecht,
Zürich-Basel-Genf 2008

DIE FOLGENDE ZITATENSAMMLUNG aus Dokumenten, Literatur und Archiven soll einige Aspekte des Vorlaufs (Tagsatzung nach dem Wiener Kongress) der Verfassung und ihrer Wirkungen (soziale Rechte in der Verfassung von Glarus, Asyl für Flüchtlinge) zugänglich machen und zur weiteren Beschäftigung anregen.

ROLF GEHRING

DIE TAGSATZUNG (1814 – 1848)

„Unter dem Druck der Siegermächte beendete die Tagsatzung am 29. Dezember 1813 die Mediation. Ein am 7. August 1815 geschlossenes eidgenössisches Bündnis und die Neutralität der Schweiz wurden vom Wiener Kongress anerkannt. Der Bundesvertrag stellte die Rückkehr zur Selbstbestimmung der Kantone sicher, das Kantonsbürgerrecht wurde wiedereingeführt. Die einzige staatlich-zentralisierte Struktur war die Versammlung der kantonalen Abgeordneten, die sogenannte Tagsatzung. Dort wurden Entscheide über militärische Angelegenheiten und Aussenpolitik gefällt.“

Quelle: Schweizer Bundesarchiv –
<https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/recherche/suchen/themen/die-moderne-schweiz/epoche-des-wandels--die-schweiz-zwischen-1798-und-1848.html>
– Hier findet sich Zugang zu einer umfangreichen Dokumentensammlung zur Geschichte der Schweiz

AUS DER VERFASSUNG VON

GLARUS (Anders als die Bundesverfassung hat die Staatsverfassung des Kantons Glarus von 1842 die Gewerbfreiheit etabliert – R.G)

§ 3. Alle Landleute stehen unter dem gleichen Gesetze und üben die gleichen politischen Rechte aus, vorbehalten die im § 25 bestimmten Ausnahmen. Es gibt sonach im Kanton keine Vorrechte der Konfession, des Orts, der Geburt, des Standes, der Familie und des Vermögens.

§ 9. Handel und Gewerbe sind frei. Die Regalien und gesetzlichen Bestimmungen, welche das Gemeinwohl erforderlich macht, vorbehalten. Gleiche Gewerbsfreiheit genießen auch die Angehörigen anderer Kantone und auswärtiger Staaten, in welchen dem Glarner das Gegenrecht zugesichert ist.

www.verfassungen.de/ch/glarus/verf42-i.htm



Fahne des
Grütlivereins Arosa,
1897

„DIE FLÜCHTLINGSPOLITIK DER SCHWEIZ war nach dem allgemeinen Scheitern der 1848er-Revolution (in Europa, R.G.) großzügig: Tausende von nationalliberalen Deutschen und Italienern oder republikanischen Franzosen strömten ins Land, ... Dagegen übten die Nachbarstaaten auch mit Truppen an der Grenze Druck aus. Rhetorisch verteidigte der Bundesrat das liberale Asylrecht entschieden, wies aber Flüchtlinge nach England oder Amerika aus, wenn sie den politischen Kampf gegen die Regierung in ihrer Heimat von der Schweiz aus fortsetzen wollten und damit die ‚innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft‘ gefährdeten.“

Thomas Maissen: Geschichte der Schweiz

„Der Grütli-Verein bezweckt aber ... insonderheit die Entwicklung, welche den Schweizer zur kräftigen und gedeihlichen Theilnahme am Staatsleben befähigt ...“

Aus der Satzung des Grütli-Vereins

LEKTÜREEMPFEHLUNG

Eine reiche literarische Produktion begleitet die Schweizer Geschichte. Zum Datum der 1848er-Jahre empfehlen wir *Uli der Knecht* / *Uli der Pächter des konservativen Parteigängers und protestantischen Pfarrers Jeremias Gotthelf* sowie aus *Zürcher Novellen des freisinnigen-liberalen Literaten und Politikers Gottfried Keller* das *Fähnlein der sieben Aufrechten*.

EINE GABE FÜR MEISTERLEUTE UND IHRE DIENSTE

Ausgerechnet der konservative Pfarrer Gotthelf handelt von den diesseitigen Aussichten eines Hoffnungslosen: Uli, der Knecht hat nichts, kein Land, kein Geld, nichts zu erben. Schulbildung: notdürftig Lesen von Gedrucktem, Zusammenzählen und Abziehen, religiöse Gebote. Immerhin, Uli ist gesund, in harter Arbeit geübt und mit einem scharfen Blick fürs Praktische begabt. Er verdingt sich. Beim Bodenbauern wird gut gearbeitet, er kann etwas lernen. Der Meister hat über den Hof hinaus Geschäfte, ein verständiger Knecht wäre ihm nützlich. So verschiebt sich das vormoderne Verhältnis von „Herr“ und „Knecht“ zu einer freieren Vertrags- und Verhandlungssituation zwischen „Meisterleuten“ und „Diensten“. Im Haushalt laufen die Fäden ländlichen Lebens zusammen, Arbeitsalltag, Geschäftliches, Menschliches,

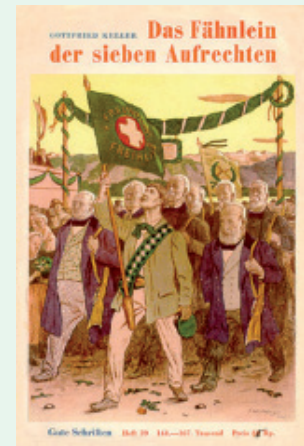


Hans Bachmann (1852-1917): Illustration *Uli der Knecht*

Geburt und Tod: die Hausfrau weiß und sorgt sich um alles. So eröffnet die Meistersfrau die Geschichte: Habenichts Uli soll kein Taugenichts werden, man muss mit ihm reden. Schließlich: auch ein „armes Bürschli“ kann etwas werden, wenn es arbeiten und Arbeitsprozesse leiten lernt sowie geschäftlich und persönlich gute Sitten pflegt. Denn im Erbgang der bäuerlichen Anwesen kommt es zu Verwerfungen. Ein rechtlich denkender, arbeitstüchtiger Mann und eine kluge und gute Frau können als Pächter „Meisterleute“ werden, Eigentümer und reich, allerdings nur, wenn ein Wunder geschieht.

FREUNDSCHAFT IN DER FREIHEIT

Im *Fähnlein der sieben Aufrechten* malt Gottfried Keller ein Bild der ganzen Schweiz, im Vordergrund die städtische Gesellschaft, deren Figuren – ob ohne Vermögen oder reich – eint, dass der Tüchtige im neu gegründeten Bund sein Glück suchen und finden solle durch Arbeit und Leistung und Einsatz für öffentliche Angelegenheiten. Das „Fähnlein“ besteht aus Parteigängern, die für eine freiheitliche Verfassung „unermüdlich bei der Spritze (waren) und Tag und Nacht bereit, für die Partei Gänge und Geschäfte zu tun, welche man keinen bezahlten Leuten, sondern nur ganz Zuverlässigen anvertrauen konnte“. Inzwischen steht das Gewehr im Schrank. Zwischen zwei konträren Lebensentwürfen – Schneidermeister Hediger will von seiner Hände Arbeit leben



und als Mensch und Bürger gelten, der Sägewerksbetreiber und Bauunternehmer Frymann will durch Immobilienentwicklung immer reicher werden – sucht und findet sich gegen Willen und Pläne der Alten die nächste Generation. Für die Verbindung von Tüchtigkeit und Besitz sorgen kluge Frauen, so wie schon bei Gotthelf durch Besinnung aufs Gute, brechen sie hier Doktrinarismus und Bereicherungstrieb durch Weltklugheit und Blick fürs Reale. Die Geschichte endet beim Schützenfest, wo sich Hedigers Karl als tüchtig und beredt erweist; die Väter stimmen endlich einer Heirat zu. Der Dialog am Ende ist von gebrochenem Optimismus. Karl sagt zu Hermine: „.... aber wie steht es nun mit dem Regiment? Willst Du mich wirklich unter den Pantoffel kriegen?“ Sie: „So sehr ich kann! Er wird sich indessen schon ein Recht und eine Verfassung zwischen uns ausbilden, und sie wird gut sein, wie sie ist!“

Obwohl in verschiedenen Milieus und aus verschiedener weltanschaulicher Ausrichtung verbindet beide Werke eine Vorstellung vom guten Leben, die nicht auf zugespitzte Verwirklichung eines Ideals und das Streben nach Führungspositionen oder Herrschaft gipfelt. Die Entwicklung der Gestalten findet ihren Ruhepunkt in der Achtung der Mitbürgerinnen und Mitbürger. Moderne Stichworte dafür wären: Fähigkeit des Menschen zur Kooperation und zur Verständigung im fairen Vertrag.

MARTIN FOCHLER, ALFRED KÜSTLER